

Beglaubigte Fotokopie

B E S C H E I N I G U N G

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar

Klaus Feuersänger,
Lichtenrader Damm 101, 12305 Berlin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Neue Chance gemeinnützige GmbH

- HRB 115888 B - mit dem am 27. Februar 2015 zu meiner Urkunde Nr. 129/2015 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem hiermit zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 02. März 2015

L.S.

Notar

Gesellschaftssatzung

Präambel

Die Gesellschaft versteht sich im Sinne der Satzung des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO). Sie erfüllt damit den Auftrag der Kirche in der Welt und soll daher dem DWBO als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen werden.

Die Diakonischen Werke verfolgen besonders förderungswürdige und gemeinnützige Arbeit und üben ihre Tätigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der sozialen Jugendhilfe, der Beratung und Lebenshilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages aus. Die Diakonischen Werke sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Neue Chance gemeinnützige GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

§ 2 Gegenstand des Unternehmens und Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Sie verfolgt ihren Satzungszweck insbesondere durch
 - a) die Gewährung von Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AO erfüllen. Diesen Zweck erfüllt die Gesellschaft insbesondere durch die Erbringung persönlicher Hilfe im Rahmen der SGB I, II, III, VIII und XII. Die Gesellschaft bemüht sich insbesondere um eine konkrete Verbesserung der Lebenssituation von Obdachlosen, Sucht- und Rauschmittelgefährdeten, benachteiligten und gefährdeten Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien insbesondere durch
 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, etwa durch betreutes Einzelwohnen sowie durch sonstige Leistungen im Sinne der §§ 67, 68 SGB XII,
 - Eingliederungshilfen für behinderte Menschen, z.B. in Gestalt von Einzelfallhilfen sowie durch sonstige Leistungen im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII,
 - Hilfen zur Erziehung sowie Förderung der Erziehung in der Familie, etwa durch betreutes Einzelwohnen für Jugendliche und durch Betreuung und Begleitung von Familien sowie durch sonstige Leistungen im Sinne des SGB VIII,
 - Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, z.B. durch Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme sowie durch sonstige Leistungen im Sinne der SGB II und III.

b) die konkreten Maßnahmen betreffen insbesondere

- Hilfen zur Überwindung von Wohnungsnot, vorzugsweise durch Anmietung und Unterhaltung von Wohnungen und deren übergangsweise Überlassung an die unter § 2 (1a) genannten Personenkreise. Die Wohnraumüberlassung bedarf eines laufenden Betreuungsvertrags.
- Hilfe bei der materiellen Sicherung und Schuldenklärung,
- Hilfe beim Umgang mit Behörden und bei der Klärung offener juristischer Verfahren,
- Hilfe bei der schulisch-beruflichen Perspektivenentwicklung und Integration,
- Hilfe bei der Überwindung von Sucht- und anderen persönlichen Problemen,
- Hilfe zur Überwindung familiärer und sozialer Probleme.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen des § 55 AO gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der

Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 , Nr. 2 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsgemäßen Ziele zu verfolgen. § 2 (6) dieses Gesellschaftsvertrages bleibt ansonsten unberührt.
- (6) Die Verfügung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Den übrigen Gesellschaftern wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Im Falle eines Erwerbsinteresses aller übrigen Gesellschafter, erwerben diese die zu veräußernden Anteile zu gleichen Teilen.
- (7) Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische

Oberlausitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.500,00 - i.W.: EURO fünfundzwanzigtausend-fünfhundert.

Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Alleinvertretungsbefugnis kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluß erteilt werden. In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung den oder die Geschäftsführer für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu

beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung, Durchführung und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlungen erfolgt gem. §§ 46 bis 51 GmbHG.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, an jedem anderen Ort.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne Wahrung der genannten Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind und einer Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (5) Beschlüsse können außer in Versammlungen auch schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, telekommunikativ und telefonisch gefaßt werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

§ 7 Jahresabschluß und Ergebnisverteilung

- (1) Der Jahresabschluß ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und, soweit eine

Prüfung gesetzlich oder durch Beschluß der Gesellschafter vorgeschrieben ist, dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des Gemeinnützigkeitsrechtes.

§ 8 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

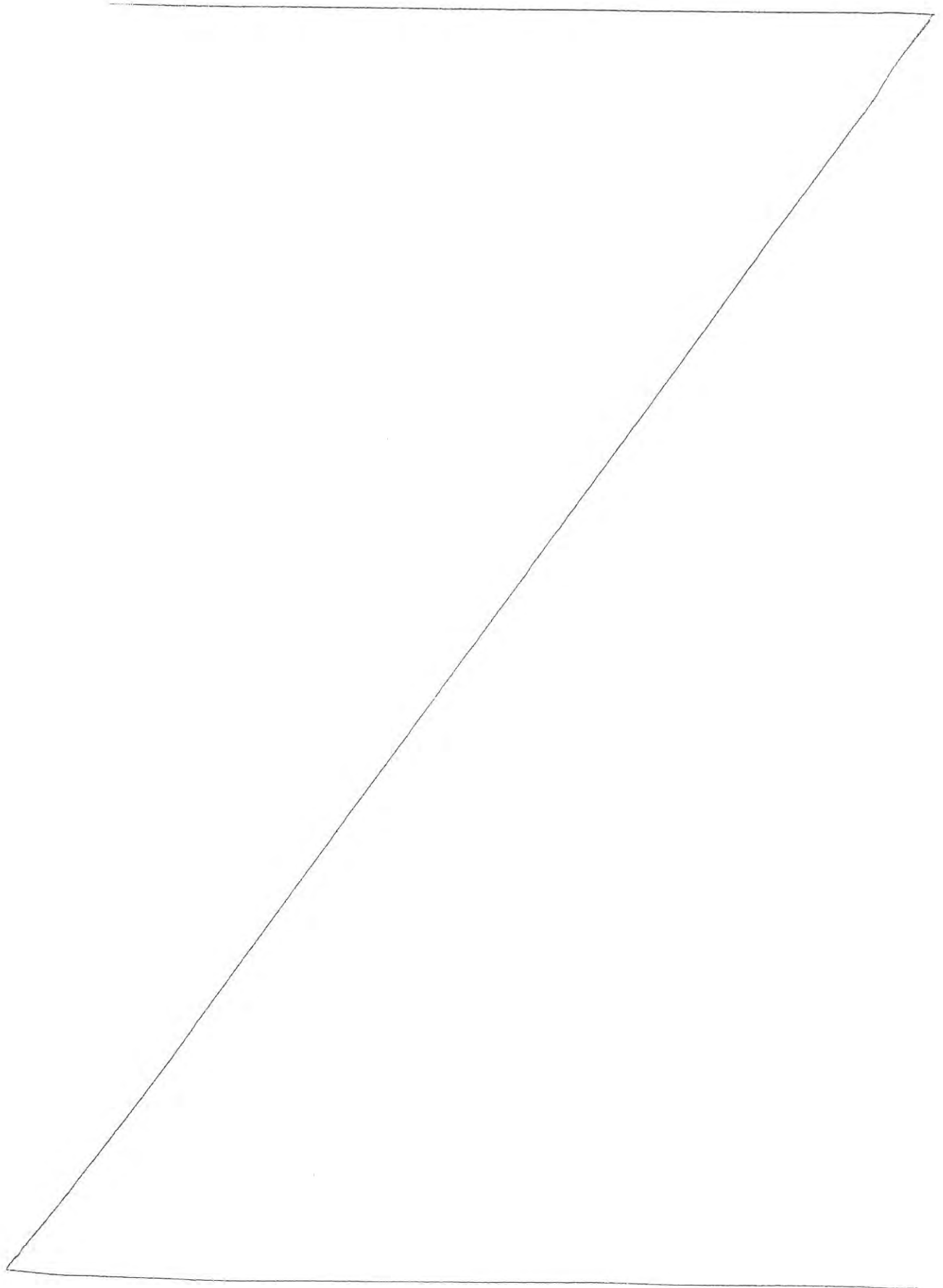
§ 9 Wettbewerb

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluß einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreien
- (2) Umfang, Art und Weise der Befreiung sowie die Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsbereiche erfolgt in dem jeweilig . Gesellschafterbeschluß

§ 10 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame treten, welche geeignet ist, den

mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.



Vorstehende Fotokopie, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt,
beglaubige ich hiermit. Eine Vorbefassung im Sinne des § 3, Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde
verneint.

Berlin, den 02. März 2015



[Handwritten signature]
Notar